



HW - Personalservice GmbH Untere Donaulände 21 - 25 4020 Linz Lehrlingsstelle
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Wienerstraße 150 | 4021 Linz
T 05-90909-4010 | F 05-90909-4019
E lehrvertrag@wkooe.at
W http://www.lehrvertrag.at

Helene Würl Linz, 09.05.2016

BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 15.03.2016 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz (BAG) ergeht von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich folgender

Spruch:

Gemäß §§ 2 Abs 6 iVm 3a BAG wird festgestellt, dass Ihr Betrieb in der Betriebsstätte

4020 Linz, Untere Donaulände 21 - 25

so eingerichtet ist und geführt wird, dass Lehrlingen die für die praktische Erlernung im Lehrberuf

Bürokaufmann Bürokauffrau

nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Die Ausbildung von Lehrlingen durch Sie ist daher wie beantragt zulässig.

Bei der Ausbildung von Jugendlichen sind die besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche - insbesondere die des KJBG - einzuhalten

Begründung:

Diese kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.



RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen den vorliegenden Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde gemäß Art 130 B-VG erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich schriftlich - in jeder technisch möglichen Form - einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Lehrlingsstelle

Armin Stumptner

Ergeht an:

HW - Personalservice GmbH, 4020 Linz, Untere Donaulände 21 - 25 AK Oberösterreich, 4020 Linz, Volksgartenstr. 40 Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk, 4020 Linz, Pillweinstraße 23

Hinweis:

Gemäß § 20 Abs. 3 lit. f Berufsausbildungsgesetz verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit, wenn mit der erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen nicht innerhalb von 15 Monaten ab Rechtskraft begonnen wird.

Bei Abschluss eines Lehrvertrages ist ein Ausbilder zu bestellen. Der Lehrberechtigte oder Ausbilder darf innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderqualifikation (z.B. in Form der Ausbilderprüfung, des Ausbilderkurses) noch nicht nachgewiesen hat. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.